Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der inlandischen juristischen Person des öffentlichen Hechts oder der inlandischen öffentlichen Dienststelle)				
Bestätigung über Sachzuwendungen im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts oder inländische öffentliche Dienststellen				
Name und Anschrift des Zuwendenden				
Wert de	z Zuwendung - in Ziffern -	- in Buchstaben -	Tag der Zuwendung:	
Genaue Bezeichnung der Sachzuwendung mit Alter, Zustand, Kaufpreis usw.				
	Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Betriebsvermögen. Die Zuwendung wurde nach dem Wert der Entnahme (ggf. mit dem niedrigeren gemeinen Wert) und nach der Umsatzsteuer, die auf die Entnahme entfällt, bewertet.			
	Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Privatvermögen.			
	Der Zuwendende hat trotz Aufforderung keine Angaben zur Herkunft der Sachzuwendung gemacht.			
Geeignete Unterlagen, die zur Wertermittlung gedient haben, z. B. Rechnung, Gutachten, liegen vor.				
Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)				
verwendet wird.				
Die Zuwendung wird				
	von uns unmittelbar für den angege	ebenen Zweck verwendet.		
	entsprechend den Angaben des Zuwendenden an			
	entsprechend den Angaben des Zuwendenden an			
(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)				

## Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

## Nur in den Fällen der Weiterleitung an steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG:

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).